

Stadt Dessau-Roßlau (Hrsg.)

# **Handbuch für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau**

Standards für Träger, Leitung und Pädagogische Fachkräfte  
zur Sicherung und Weiterentwicklung  
der pädagogischen Qualität  
von Tageseinrichtungen für Kinder in Dessau-Roßlau

## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Dessau-Roßlau  
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung  
Dr. Gerd Raschpichler  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

### Im Auftrag:

Jugendamt  
Amt für Bildung und Sport – Lernen vor Ort

### Erstellt von:

Institut bildung:elementar



### Autor\*innen:

Prof. Dr. Ursula Rabe-Kleberg  
Antje Meißner-Trautwein  
Susanne Weidemann-Zaft  
Susann Hradecky

unter Mitarbeit von:

Franziska Jaschinsky  
Anna Maria Iffland  
und Frank Wolter

Erschienen: August 2014



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union gefördert.

## Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Das Handbuch.....	2
3. Prozessbeschreibung.....	3
4. Perspektive .....	4
5. Qualitätssicherungsinstrument Standard .....	4
Grundlegende Orientierung für die Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau .....	8
A) Standards für die Qualität des öffentlichen Trägers .....	9
JA 1: Standard „Gesamtverantwortung für die pädagogische Qualität“ .....	10
JA 2: Standard „Umsetzung des Handbuchs für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau“ .....	12
JA 3: Standard „Inklusion“ .....	13
JA 4: Standard „Ausweitung der regionalen Bildungsorte für Kinder“ .....	14
B) Standards für Trägerqualität .....	15
T1: Standard „Organisatorische Strukturen“ .....	16
T2: Standard „Instrumente und Verfahren“ .....	17
T3: Standard „Finanz- und Personalplanung“ .....	19
T4: Standard „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ .....	20
T5: Standard „Qualifizierung des Trägers“ .....	21
C) Standards für Leitungsqualität .....	22
L1: Standard „Organisatorische Strukturen“ .....	23
L2: Standard „Pädagogische Verfahren und Instrumente“ .....	24
L3: Standard „Pädagogische Prozesse“ .....	26
L4: Standard „Teamentwicklung“ .....	27
L5: Standard „Kompetenz der Leitung“ .....	29
L6: Standard „Zusammenarbeit mit Eltern“ .....	31
L7: Standard „Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum“ .....	33
D) Standards für das pädagogische Personal in der Kita und im Hort .....	35
P1: Standard „Pädagogische Prozesse“ .....	36
P2: Standard „Pädagogische Verfahren und Instrumente“ .....	38
P3: Standard „Zusammenarbeit im Team“ .....	40
P4: Standard „Fort- und Weiterbildung“ .....	41
P5: Standard „Zusammenarbeit mit Eltern“ .....	42

Anhang .....	44
Gesetzesauszüge .....	44
A) Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) .....	44
B) Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) .....	45
C) Grundgesetz .....	53
D) SGB VIII (KJHG) .....	53
E) KiFöG .....	58
F) Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) .....	63
G) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) .....	64
H) Runderlass des Ministerium für Kultus zur Aufnahme in die Grundschule .....	65
Das lokale Konzept des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in den Hort in Dessau-Roßlau .....	66
Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau .....	73
Lernen vor Ort in Dessau-Roßlau .....	73
Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt .....	73
Institut bildung:elementar .....	73

# 1. Präambel

*„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu geben hat.“  
aus der UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes*

Die Stadt Dessau-Roßlau bietet Familien und jungen Menschen ein attraktives Lebensumfeld. Die Attraktivität eines Lebensumfeldes orientiert sich an den infrastrukturellen Bedingungen vor Ort und dabei insbesondere an vielfältigen, lebenslangen Bildungs- und Lernmöglichkeiten. Hierzu gibt es in Dessau-Roßlau ein reichhaltiges Angebot. Durch das Bundesförderprogramm „Lernen vor Ort“ wurden weitere Angebote entwickelt und installiert.

Eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsstruktur für Kinder zählt auch dazu. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hat gem. § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt von der Geburt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dieser wird in Dessau-Roßlau durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Tageseinrichtungen für Kinder sichergestellt.

Kitas und Horte<sup>1</sup> arbeiten nach dem Bildungsprogramm „Bildung:elementar – Bildung von Anfang an“ (2014), das im KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich festgeschrieben ist. Im Zentrum der Vorstellung einer guten Praxis in Kitas und Horten stehen dabei die Rechte der Kinder. In den Einrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau werden diese respektiert und Schritt für Schritt in der pädagogischen Arbeit umgesetzt.

Zu den grundlegenden Rechten der Kinder gehört, dass allen Kindern – gleich welcher Herkunft, welchen Geschlechts und welchen individuellen Bedarfs an physischer und psychischer Unterstützung – jeweils beste Bildungsmöglichkeiten gegeben werden. Dies wurde in der Stadt Dessau-Roßlau bereits weitgehend umgesetzt. In naher Zukunft werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein derart verstandenes Inklusionsgebot in vollem Umfang umgesetzt werden kann.

Nach §§ 22a und 79a SGB VIII (KJHG) ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, das Subsidiaritätsprinzip in der Bearbeitung seiner Aufgaben zu achten und partizipativ mit Trägern und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten.

Im Konsens mit den Trägern hat das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau Vorstellungen über gute Qualität in ihren Kitas und Horten entwickelt. Das daraus entstandene „Handbuch für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau“ stellt eine transparente Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt (Jugendamt) und den Trägern der Kitas und Horte dar und ist in den gesamten Qualitätsentwicklungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Dessau-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden alle „Tageseinrichtungen für Kinder“ unter dem Begriffspaar „Kitas und Horte“ subsummiert.

Roßlau integriert. Die im Handbuch formulierten Standards zu guter Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau sind in einen Prozess eingebettet und müssen aus diesem Grund zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt sein.

Ein solch partizipativer und auch effektiver Prozess zwischen den Akteuren ist seit der Verabschiedung des KiFöGs im Land Sachsen-Anhalt bisher einzigartig und hat somit Vorbildfunktion. Die gemeinsamen Bemühungen zum Konsens um die Standards für gute Qualität sind als fortwährender Gestaltungsprozess zu verstehen, der Dialog über gute Qualität in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau wird also stetig weitergeführt.

Der Prozess wurde vom Institut *bildung:elementar* Halle (Saale) moderiert und wissenschaftlich begleitet.

## 2. Das Handbuch

Den gesetzlichen Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung müssen Träger, Leitung und pädagogische Fachkräfte in ihren Kitas und Horten umsetzen. Es ist Aufgabe des Trägers, die Realisierung des Auftrags sicherzustellen (SGB VIII (KJHG), KiFöG, Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“).<sup>2</sup>

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen trägt das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Planungsverantwortung umfasst u.a. die Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Unter dieser Prämisse wurde im Jahr 2010 die „Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Dessau-Roßlau 2010-2017“ fortgeschrieben und um den Faktor „Einführung von Qualitätsstandards“ erweitert.

Damit entspricht die Stadt Dessau-Roßlau dem gesetzlichen Anspruch (§§ 22a und 79a SGB VIII (KJHG)), wonach die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte mit der Aufgabe betraut wurden, in den Tageseinrichtungen für Kinder Qualität zu garantieren, diese weiterzuentwickeln sowie hierzu angemessene Verfahren zu installieren.

Dem trägt die Stadt Dessau-Roßlau in besonderer Weise Rechnung, indem sie einen gemeinsamen Prozess für die Entwicklung von Qualitätsstandards für ihre Kitas und Horte angeregt hat. Mit allen Trägern und dem Institut *bildung:elementar* wurde ein gemeinsames Handbuch mit Standards erstellt, welches Vorschläge für Instrumente und Verfahren eines kommunalen Qualitätsmanagementsystems (QMS) beinhaltet. Die Erarbeitung erfolgte nach partnerschaftlichen, partizipativen und dialogischen Prinzipien: Jugendamt und Träger von Kitas und Horten verständigten sich untereinander auf Vorstellungen von guter Qualität in den Einrichtungen der Stadt.

Das Ergebnis des Aushandlungsprozesses sind Standards, mit denen die pädagogische Praxis in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau überprüft und weiterentwickelt werden kann.

---

<sup>2</sup> Gesetzestexte im Anhang

Mit dem Handbuch liegen nun Voraussetzungen für ein kommunales QMS vor, welches den gesetzlichen Vorgaben entspricht und passgenau für die Kitas und Horte der Stadt Dessau-Roßlau entwickelt wurde.

Neben den Projektmitteln des Bundesförderprogramms „Lernen vor Ort“ und der Moderation sowie wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses durch das Institut *bildung:elementar* Halle (Saale), unter der Leitung von Prof. Dr. Ursula Rabe-Kleberg, ermöglichte vor allem das Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Dessau-Roßlau den Dialog zwischen Jugendamt und Trägern, welches das Leitbild<sup>3</sup> der Stadt Dessau-Roßlau mit räumlichen Strategien untersetzt, die aktuellen Fachplanungen und deren verschiedene Handlungsfelder thematisiert und einen Konsens zwischen Politik und Verwaltung abbildet.

### 3. Prozessbeschreibung

Woran macht sich nun die Besonderheit des vorliegenden kommunalen QMS für die Kitas und Horte in Dessau-Roßlau im Detail fest?

In Dessau-Roßlau haben sich alle Träger mit ihren unterschiedlichen pädagogischen Profilen und diversen Organisationsformen über ein halbes Jahr hinweg gemeinsam in einen Prozess der Konsensbildung zu trägerübergreifenden Mindeststandards für die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kitas und Horten begeben, die an den Anforderungen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt orientiert sind. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Vielfältigkeit der Kitas und Horte erhalten bleibt.

In dem oben beschriebenen Prozess wurden von allen beteiligten Akteuren Standards entwickelt, geprüft, diskutiert, formuliert und beschlossen. Die aus dieser systematischen Reflexion des eigenen Handelns, des Handelns der Anderen und der fachlichen Auseinandersetzung mit aktuellen Anforderungen und Sichtweisen entstandenen Standards wurden von allen Beteiligten gleichermaßen als qualitativ hochwertig und als verbindlich beschlossen. Darüber hinaus entwickelte sich durch diese Form des gemeinsamen, partizipativen Arbeitens ein Bewusstsein darüber, wie diese Standards in der Praxis umgesetzt werden können.

Dabei wurden die Beteiligten von Mitarbeiterinnen des Instituts *bildung:elementar* unterstützt. Diese haben die Ideen der Träger und der Leitungen aufgenommen, die Diskussionen vorangetrieben, fachliche Impulse gesetzt, Formulierungsentwürfe vorbereitet, die Ergebnisse hinterfragt und immer einen Blick darauf gehabt, dass die Grundideen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt beachtet wurden.

Im Ergebnis wurden 21 Standards für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau formuliert. Diese beziehen sich zu etwa gleichen Teilen auf die Qualität der Arbeit der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Fachpersonals sowie des öffentlichen Trägers.

---

<sup>3</sup> Leitbild unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtentwicklung/Leitbild/>

Mit der öffentlichen Präsentation des Handbuchs bekennen sich alle beteiligten Träger und das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den darin formulierten Vorstellungen guter Praxis, den begonnenen Prozess fortsetzen zu wollen und sich weiterhin gemeinsam und lösungsorientiert an der Debatte um Grundsätze guter pädagogischer Qualität zu beteiligen.

## **4. Perspektive**

Mit der Erstellung des Handbuchs ist der Qualitätsentwicklungsprozess für die Kitas und Horte der Stadt Dessau-Roßlau keineswegs abgeschlossen. Vielmehr ist es dem System von Qualitätsstandards immanent, dass der Prozess der Verständigung über gute Qualität grundsätzlich nicht abschließbar ist. In den kommenden Jahren werden sich somit im Zuge der Implementierung der Standards immer wieder neue Entwicklungsaufgaben ergeben. Einige dieser Aufgaben sind bereits heute konkret benennbar: Während des Arbeitsprozesses zeichnete sich bald ab, dass sich einzelne Themenschwerpunkte angesichts bestehender Rahmenbedingungen in der vorgegebenen Zeit nicht zufriedenstellend bearbeiten ließen. Dazu zählen zuvörderst die Bereiche Inklusion und Tagespflege. Um den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können, müssen hierfür zeitnah tragfähige Konzepte, Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards entwickelt und geschaffen werden. Zudem hat sich die Stadt Dessau-Roßlau vorgenommen, ein kommunales Fort- und Weiterbildungskonzept zu entwickeln, welches den Anforderungen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt an die Tätigkeit der Leitung gerecht wird. Die Aufgaben von Leitung werden in diesem Zusammenhang eine Neudefinition erfahren.

Des Weiteren müssen Instrumente und Verfahren für die Selbst- und Fremdevaluation auf Grundlage der Standards entwickelt und implementiert werden. Hierzu werden vom Institut *bildung:elementar* in diesem Handbuch Vorschläge vorgelegt.

## **5. Qualitätssicherungsinstrument Standard**

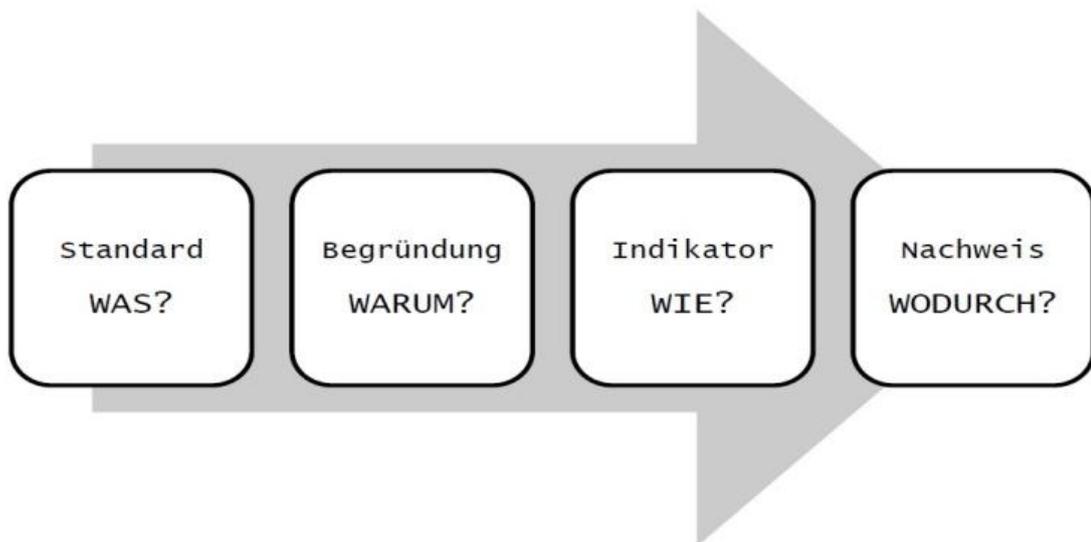
Standards dienen im Allgemeinen der Gewährleistung einer Qualität auf der Basis von vorab definierten Ansprüchen und Bedarfen. Sie sind als Sicherungselemente zu verstehen, mit deren Hilfe sich die Einhaltung von verbindlich festgelegten Vereinbarungen überprüfen lässt.

Die Wirksamkeit eines Standards gründet in der Eindeutigkeit seiner Intention sowie seiner allgemeinen Bekanntheit und Akzeptanz.

## *Aufbau von Standards*

Standards, die dem Zweck der Qualitätssicherung dienen, weisen eine klar definierte Struktur auf:

1. Jeder **Standard** wird von allen am Prozess Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen von guter Qualität formuliert.
2. Untrennbar mit dem Vorgang der Formulierung ist die **Begründung** eines jeden Standards verbunden. Diese erhöht die Transparenz der Formulierungsintentionen und bezieht sich in der Regel auf gesetzliche Vorgaben, auf Leitlinien und Vereinbarungen, aber auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse.
3. Für jeden Standard werden mehrere **Indikatoren** entwickelt, also Hinweise und Merkmale, die den Standard inhaltlich präzisieren und seine Überprüfbarkeit erleichtern.
4. **Nachweise** der Umsetzung der Indikatoren dokumentieren und überliefern die Anwendung der Standards in der täglichen Arbeit und machen diese somit sichtbar und überprüfbar.



Das abgebildete Schema lässt sich auf die meisten Formen von Standards anwenden und schafft dabei die Möglichkeit, gleiche Prozessabläufe zu gewährleisten und zu dokumentieren. Darüber hinaus bietet es die Gelegenheit, vor allem bei den Indikatoren und Nachweisen, der eigenen Arbeit gleichzeitig eine individuelle Handschrift zu verleihen.

## *Standards für gute pädagogische Qualität in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau*

Die hier vorliegenden Standards haben die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau zum Gegenstand.

Der unterschiedlichen Aufgaben von Träger, Leitung und pädagogischem Fachpersonal mit ihrer jeweils eigenen Spezifik Rechnung tragend, wurden die Standards auf jede dieser Gruppen und ihre besonderen Verantwortungsbereiche hin zugeschnitten.

Sie helfen dabei, die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren und motivieren dazu, diese im Hinblick auf das Wohl eines jeden Kindes stetig weiterzuentwickeln.

Die vorliegenden Standards dienen somit der systematischen Evaluation der Praxis, gleich ob diese durch die Akteure selbst oder durch externe Gutachter\*innen geschieht.

Die Vorgehensweise ergibt sich aus dem oben angeführten allgemeinen Schema für Standards:

- So enthält der **Standard** selbst die Normen, Regeln und verbindlichen Grundlagen und Grundsätze, nach denen gearbeitet werden soll (WAS?).
- Die korrespondierenden **Begründungen** erläutern diese Grundsätze mit Hilfe von Gesetzesvorgaben und Leitlinien etc. (WARUM?).
- Die **Indikatoren** geben Aufschluss darüber, wie eine konkrete Umsetzung in der Praxis, also im unmittelbaren Arbeitsfeld, erfolgen kann (WIE?).
- Schließlich werden in den möglichen **Nachweisen** Vorschläge aufgeführt, mit deren Hilfe die Umsetzung der Indikatoren geprüft werden kann, etwa mit Dokumenten, Protokollen, Aushängen, Belegen (WODURCH?). Die Liste der Nachweise kann jederzeit ergänzt werden.

Indem die Kitas und Horte Sorge für die Einhaltung der Standards tragen, wird es jeder Kita und jedem Hort möglich zu prüfen, ob in den Einrichtung gute pädagogische Arbeit erbracht wird. Ein solcher Prozess der Überprüfung sollte dabei auf verschiedene Weise und in unterschiedlichen **Schritten** erfolgen:

1. Schritt: Der Träger, die Leitung und das Team nehmen mit Hilfe der Standards eine Selbstprüfung der eigenen Arbeit vor.
2. Schritt: Sie treten darüber miteinander in Austausch und dokumentieren systematisch die Ergebnisse dieser Reflexion.
3. Schritt: Optional folgt eine Überprüfung der Standards durch Außenstehende (i.d.R. externe, pädagogisch kompetente und fachlich geschulte Gutachter\*innen), um zu verhindern, dass Abhängigkeiten und Routinen eine möglichst objektive Begutachtung behindern. Darüber hinaus bietet eine externe Begutachtung bessere Möglichkeiten, überkommene Strukturen zu hinterfragen und sich Neuem zu öffnen.
4. Schritt: Das Ergebnis der Evaluation, etwa in Form einer Zertifizierung, ist zudem ein sichtbares Signal an die Öffentlichkeit und Beleg dafür, dass die Einrichtung an guter Qualität arbeitet und dies von neutraler Stelle (regelmäßig) bestätigt bekommt.
5. Schritt: Die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation bilden die Grundlage für die Verhandlungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger.

Die vorliegenden Standards für gute Qualität in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau und deren Evaluation helfen auch dabei, die pädagogische Arbeit für Eltern transparent und überprüfbar zu halten.

Das KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt erklärt das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtend für die Praxis. Hierin sind klare Leitlinien für die Qualität in Kitas und Horten formuliert.<sup>4</sup>

Das „Handbuch für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau“ wird dieser gesetzlichen Vorgabe in vollem Umfang gerecht.

---

<sup>4</sup> vgl. Leitlinie 7: „Qualitätsentwicklung“. In: Bildung: elementar - Bildung von Anfang an: Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, verlag das netz, 2014, S. 97f.

## Grundlegende Orientierung für die Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau

Der Träger, die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte setzen den gesetzlichen Auftrag Bildung, Erziehung und Betreuung mit hoher Qualität in ihren Kitas und Horten<sup>5</sup> um. Dabei sorgen sie gemeinsam dafür, dass die Rechte der Kinder in den Kitas und Horten wertgeschätzt und respektiert werden. Zu diesen Rechten gehören insbesondere das Recht auf Identität, auf Bildung, auf Spiel, auf Teilhabe und auf gewaltfreie Erziehung.

---

<sup>5</sup> Im Folgenden werden alle „Tageseinrichtungen für Kinder“ unter dem Begriffspaar „Kitas und Horte“ subsumiert.

## **A) Standards für die Qualität des öffentlichen Trägers**

### Grundlegende Orientierung

Das Jugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe ist dem Wohl von Kindern und ihren Familien verpflichtet (§ 2 SGB VIII). Für alle Aufgaben (Planung, Steuerung, Finanzierung und Umsetzung), die in diesem Sinne ausgeführt werden, trägt es, trotz der Möglichkeit, Leistungen im Sinne der Subsidiarität an freie Träger zu delegieren, die Gesamtverantwortung.

Das Jugendamt sorgt dafür, dass die Rechte der Kinder geachtet und umgesetzt werden. Es fördert nach Kräften die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und verantwortet eine bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

## JA 1: Standard „Gesamtverantwortung für die pädagogische Qualität“

*Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische Qualität in den Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau. Es sorgt dafür, dass Kindern eine bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung garantiert wird.*

### **Begründung**

Das SGB VIII (KJHG) stellt als Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Familien das Wohl des Kindes als gesamtgesellschaftlichen Auftrag in den Mittelpunkt und überträgt dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung dafür, in diesem Sinne zu wirken. Dies gilt auch für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder.

Zudem ist das Jugendamt nach §§ 22a und 79a SGB VIII (KJHG) sowie durch das im § 5 KiFöG als verbindliche Arbeitsgrundlage festgelegte Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt dazu verpflichtet, eine gute Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben in den Kitas und Horten zu gewährleisten.

### **Indikatoren**

1. Das Jugendamt implementiert in der Stadt Dessau-Roßlau ein kommunales Qualitätsmanagementsystem (QMS), welches in das Gesamtkonzept der Qualitätssicherung der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau einfließt.
2. Das Jugendamt sorgt dafür, dass das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt in allen Kitas und Horten bekannt ist und umgesetzt wird.
3. Das Jugendamt berät und informiert die Träger zeitnah über wichtige Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes verfügen über entsprechende Kompetenzen, bilden sich hierzu kontinuierlich fort und beteiligen sich an überregionalen fachlichen Diskursen.
5. Das Jugendamt sichert die pädagogische Qualität und setzt dafür transparente Instrumente und überprüfbare Kriterien auf der Basis des „Handbuchs für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.
6. Das Jugendamt sorgt dafür, dass Qualität im Dialog weiterentwickelt wird.

### **mögliche Nachweise**

- a) Hinweis zum Bildungsprogramm auf Website des Jugendamtes
- b) Weiterbildungskonzept
- c) Fachberatung
- d) Belege über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes

- e) Hinweis auf Beratung und Information auf Website des Jugendamtes
- f) Einladung, Tagesordnung, Protokolle der Trägerberatung

## JA 2: Standard „Umsetzung des Handbuchs für gute Qualität in Kitas und Horten der Stadt Dessau-Roßlau“

*Die Leitung des Jugendamts ist dafür verantwortlich, dass in den zuständigen Gremien und Verwaltungsstellen die Standards bekannt sind und Akzeptanz finden sowie diese für sich als Verpflichtung begreifen.*

### **Begründung**

Seit 2013 sind die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder gesetzlich dazu verpflichtet, das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen und somit für eine gute pädagogische Qualität in ihren Kitas und Horten zu sorgen. Das Jugendamt hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier die Gesamtverantwortung.

### **Indikatoren**

1. Das Jugendamt trägt dafür Sorge, dass die Standards umgesetzt werden. Es schafft strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, die die Umsetzung der Standards ermöglichen.
2. Das Jugendamt setzt sich dafür ein, dass die strukturellen und personellen Rahmenbedingungen für die Kitas und Horte kontinuierlich verbessert werden und diese Verbesserung einen Schwerpunkt der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bildet.
3. Das Jugendamt arbeitet partizipativ und dialogisch mit allen Trägern zusammen. Dieser Prozess wird transparent gemacht.
4. Unter Einbeziehung der Standards schließt das Jugendamt Vereinbarungen mit den Trägern ab.
5. Das Jugendamt unterstützt und berät die Träger.
6. Das Jugendamt trägt dafür Sorge, dass bestehende Angebote und Projekte vernetzt, ergänzt und weitergeführt werden.
7. Das Jugendamt führt den mit Trägern begonnen Dialog über Qualität weiter.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege über Mitarbeit in politischen Gremien
- b) Belege über Aufbau von Netzwerken
- c) Finanzierungsrichtlinie
- d) Richtlinie der Vereinbarungen nach § 11a KiFöG i.V.m. §§ 78b – 78e SGB VIII (KJHG)
- e) Protokolle, Notizen zu Fortschreibung des kommunalen QMS

## JA 3: Standard „Inklusion“

*Im Rahmen des Inklusionskonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau entwickelt das Jugendamt ein Inklusionskonzept für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, welches Vorschläge hinsichtlich struktureller, materieller und personeller Rahmenbedingungen für ein umfassendes System „Inklusive Kita und Hort“ beinhaltet.*

### **Begründung**

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der „Erklärung von Barcelona“ hat sich die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Leitbild (Handlungsfeld „Soziales Miteinander“) der absoluten Gleichbehandlung aller Menschen verschrieben. Auch das KiFöG und das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt stellen klar, dass der Inklusionsgedanke in allen Bereichen des öffentlichen Lebens eine unhintergehbare Handlungsmaxime darstellt.

### **Indikatoren**

1. Das Jugendamt entwickelt ein umfassendes Inklusionskonzept für die Kitas und Horte der Stadt Dessau-Roßlau.
2. Das Jugendamt setzt sich dafür ein, dass die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen strukturellen, materiellen und personelle Ressourcen geschaffen werden.
3. Das Jugendamt bindet andere soziale Institutionen (Landesschulamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Netzwerke etc.) in die Arbeit ein.
4. Das Jugendamt schafft im Rahmen des kommunalen Fort- und Weiterbildungskonzepts Angebote zur professionellen Weiterentwicklung zu inklusiver Pädagogik. Inklusion bildet einen Schwerpunkt im kommunalen Fort- und Weiterbildungskonzept.

### **mögliche Nachweise**

- a) Fort- und Weiterbildungskonzept
- b) Belege, Aufzeichnungen, Protokolle zur Zusammenarbeit in Netzwerken
- c) Belege über Fort- und Weiterbildungen

## JA 4: Standard „Ausweitung der regionalen Bildungsorte für Kinder“

*Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sorgt dafür, dass die Bildungsmöglichkeiten in der kulturellen Tradition der Stadt – wie z.B. das Bauhaus, das Theater, die Museen und das Gartenreich Dessau-Wörlitz – in zunehmendem Maße für die Kinder der Kitas und Horte geöffnet und Konzepte entwickelt werden, die das kulturelle Interesse der Kinder wecken.*

### **Begründung**

Das Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau würdigt im 4. Leitsatz die eindrucksvolle Landschaftsgestalt, den vielfältigen Kulturraum und die hohe Ingenieurskunst als herausragendes Erbe der Stadt. Sie werden als Verpflichtung, Motivation und Basis für zukünftige Stadtentwicklung betrachtet. Im Sinne des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt erwachsen hier bezüglich der Schwerpunkte Bildungsräume und Bildungsbereiche vielfältige Möglichkeiten.

### **Indikatoren**

1. Das Jugendamt unterstützt die Entwicklung von Kooperationen zwischen den Bildungseinrichtungen, Trägern und Kindertageseinrichtungen.
2. Das Jugendamt informiert die Träger, Kitas und Horte über die zusätzlichen Bildungsmöglichkeiten.
3. Das Jugendamt setzt sich für den kontinuierlichen Ausbau von Kooperationen und Netzwerken ein.
4. Das Jugendamt setzt sich dafür ein, dass die vielfältigen Bildungsmöglichkeiten in der kulturellen Tradition der Stadt auch als solche wahrgenommen werden.

### **mögliche Nachweise**

- a) Tag der offenen Tür
- b) Belege über Projektarbeiten
- c) Konzepte zu Kulturarbeit mit Kindern
- d) Belege, Aufzeichnungen über Netzwerkaufbau und Kooperationen

## **B) Standards für Trägerqualität**

### Grundlegende Orientierung

Der Träger garantiert gute Qualität in seinen Kitas und Horten und entwickelt diese stetig weiter. Dafür schafft er verlässliche organisatorische, finanzielle, personelle und materielle Strukturen und stellt entsprechende Ressourcen im Rahmen der gültigen Finanzierungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung. Der Träger erfüllt seine Aufgaben kompetent und bildet sich hierfür kontinuierlich fort.

## T1: Standard „Organisatorische Strukturen“

*Der Träger schafft transparente Organisationsstrukturen.*

### **Begründung**

Moderne Organisationsprozesse und -strukturen beruhen auf dem Vertrauen aller Akteure untereinander. Der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder steht dabei in einer besonderen Verantwortung nicht nur gegenüber den pädagogischen Fachkräften sondern auch gegenüber den Familien. Gemeinsam tragen sie gemäß SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch, vormals KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz) und KiFöG (Kinderförderungsgesetz) Verantwortung für das Wohl der Kinder. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, muss es allen Beteiligten möglich sein, Entscheidungen und Handeln des Trägers nachvollziehen zu können. Dafür sind Transparenz und Partizipation unabdingbar.

### **Indikatoren**

1. Der Träger hat ein ausformuliertes Leitbild auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
2. Es gibt eindeutig formulierte Stellenbeschreibungen. Darin sind Zuständigkeiten sowie damit verbundene Entscheidungsbefugnisse festgelegt und eindeutig beschrieben.
3. Der Träger hat verbindliche Sprechzeiten, über die er regelmäßig informiert.
4. Die Informationsweitergabe innerhalb des Trägers, zwischen Träger und Kita/Hort sowie zwischen Träger und Eltern ist klar geregelt und den jeweilig Beteiligten bekannt.
5. Der Träger kooperiert mit anderen Institutionen. Diese Zusammenarbeit ist in Kooperationsverträgen oder in Kooperationsvereinbarungen geregelt.
6. Der Träger kooperiert gegebenenfalls mit Trägern anderer Kitas/Horte.
7. Der Träger hat ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit für seine Kita/seinen Hort und hält entsprechende Ressourcen dafür bereit.

### **mögliche Nachweise**

- a) ausformuliertes Leitbild
- b) Organigramm mit Stellenbeschreibungen und Informationswegen
- c) Sprechzeiten als Aushang in der Kita/im Hort und ggf. auf der Homepage der Kita/des Hortes/des Trägers einsehbar
- d) Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen und Horten
- e) mündliche Berichte zur Zusammenarbeit z.B. mit Ämtern, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen sowie Trägern anderer Kitas/anderer Horte
- f) schriftliches Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit
- g) Beispiele für Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Presseartikel

## T2: Standard „Instrumente und Verfahren“

*Der Träger entscheidet, welche einheitlichen Instrumente, Methoden und Verfahren in der Kita/ im Hort angewendet werden.*

### **Begründung**

Die Einheitlichkeit der in den Kitas und Horten verwendeten pädagogischen Instrumente und Methoden sowie aller sonstigen Verfahren ist Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte im Team. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Verfahren angewendet werden und dass hierfür die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Träger weist aus, welche Verfahren angewendet werden und trägt so zur Transparenz seiner Entscheidungen, Prozesse und Strukturen bei.

### **Indikatoren**

1. Der Träger hat ein Verfahren zur Einstellung qualifizierten Personals. Er beteiligt die Leitung seiner Kita/seines Hortes am Verfahren.
2. Der Träger verfügt über ein schriftlich fixiertes Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Personal, Eltern und Kinder.
3. Der Träger ist dafür verantwortlich, dass in seiner Kita/seinem Hort Maßnahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) bekannt sind und kompetent umgesetzt werden. Hierfür nutzt er eigene Ressourcen sowie die entsprechenden verlässlichen Netzwerke und das Angebot der „Frühen Hilfen“ in der Stadt Dessau-Roßlau.
4. Der Träger ist dafür verantwortlich, dass in seiner Kita/seinem Hort ein Eingewöhnungskonzept gemäß dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt schriftlich vorliegt und umgesetzt wird.
5. Der Träger sorgt dafür, dass für seine Kita/seinen Hort ein jeweils einheitliches, ressourcenorientiertes systematisches Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren gemäß dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt und angewendet wird. Bei der Auswahl des Verfahrens bezieht er die Leitung und das Team der Kita/des Hortes mit ein.
6. Er ist dafür verantwortlich, dass in seiner Kita/seinem Hort das Übergangskonzept der Stadt Dessau-Roßlau umgesetzt wird.

### **mögliche Nachweise**

- a) Darstellung des Verfahrens zur Einstellung neuen Personals (z.B. für pädagogische Fachkräfte, Praktikant\*innen, Ableistende des BFD und FSJ) und über die Beteiligung der Leitung
- b) Informationsmaterial zum Netzwerk Kinderschutz Dessau-Roßlau und zu weiterführenden Hilfen und Angeboten für Eltern und Familien (z.B. Infowand, Broschüren)
- c) Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- d) Eingewöhnungskonzept
- e) einheitliches ressourcenorientiertes systematisches Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- f) Belege über ein Verfahren im Zusammenhang mit Kinderschutz
- g) Darstellung der Umsetzung des Übergangskonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau

## T3: Standard „Finanz- und Personalplanung“

*Der Träger verfügt über einen bedarfsgerechten Haushalt und plant einen nachhaltigen Einsatz aller Ressourcen entsprechend seines Auftrages.*

### Begründung

Der Träger hat unternehmerische Aufgaben und Arbeitgeberfunktionen so zu erfüllen, dass die Tageseinrichtung den Kindern bestmögliche Bedingungen für ihr Aufwachsen bietet. Hierzu gehören die Beschaffung und der nachhaltige Einsatz von Finanzmitteln ebenso wie der effektive Einsatz und die Entwicklung des Personals.

### Indikatoren

1. Der Träger hat ein Konzept zur Personalentwicklung. Er beteiligt seine Leitung bei der Erarbeitung.
2. Der Träger sorgt dafür, dass das gesamte Personal den jeweiligen Kompetenzen entsprechend eingesetzt ist.
3. Er trägt für regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des gesamten Personals Sorge. Hierfür hat er ein Konzept. Betreffend der Fort- und Weiterbildungen der pädagogischen Fachkräfte seiner Kita/seines Hortes stimmt er sich mit der Leitung ab.
4. Der Träger hat Verantwortung dafür, dass in seiner Kita/seinem Hort regelmäßig Personalgespräche stattfinden. Diese können sowohl von ihm als auch von der Leitung durchgeführt werden.
5. Er hat ein Gesundheitsmanagement und sorgt für die entsprechenden personellen und materiellen Rahmenbedingungen.
6. Der Träger ist umfassend über geltende Richtlinien der Mittelzuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau informiert und schöpft die entsprechenden Möglichkeiten aus. Er setzt bestmöglich alle Mittel für die Ausstattung und die Sicherstellung des laufenden Betriebs seiner Kita/seines Hortes ein. Dabei bezieht er die Leitung der Kita/des Hortes mit ein.

### mögliche Nachweise

- a) Konzept zur Personalentwicklung und Belege über diesbezügliche gemeinsame Sitzungen mit der Leitung
- b) Fort- und Weiterbildungskonzept und Belege über diesbezügliche gemeinsame Sitzungen mit der Leitung
- c) Einladungen zu Personalgesprächen
- d) Belege über Angebote für gesundheitsfördernde Maßnahmen
- e) Berichte über Mittelwerb, Belege über Erwerb und Instandhaltung von Ausstattung, Protokolle über gemeinsame Sitzungen mit der Leitung
- f) E-Mails/Gesprächsnotizen (Telefon, persönlich) über Absprachen

## T4: Standard „Qualitätsentwicklung und -sicherung“

*Der Träger verfügt über ein ausgewiesenes QMS für die Kita/den Hort, das an den Anforderungen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt orientiert ist.*

### **Begründung**

Der Einsatz von QMS gehört seit Jahren im Bereich der sozialen und sozialpädagogischen Dienstleistungsorganisationen zu den allgemeinen Standards.

Seit 2013 sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder per Gesetz (KiFöG) dazu verpflichtet, ein QMS für den Betrieb ihrer Tageseinrichtung einzusetzen, welches sich am Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt orientiert. Allgemeine QMS sind darauf hin zu überprüfen, ob sie diesen Ansprüchen genügen.

### **Indikatoren**

1. Der Träger ist für die Qualität in seiner Kita/seinem Hort und deren stete Weiterentwicklung verantwortlich. Hierfür hat er ein QMS. Dieses QMS ist als Prozess angelegt und ermöglicht dadurch eine kontinuierliche Weiterentwicklung.
2. Er trägt dafür Sorge, dass die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte, die Eltern und die Kinder seiner Kita/seines Hortes an diesem Prozess beteiligt sind.
3. Das QMS beinhaltet interne und externe Evaluation.
4. Der Träger schafft eine Atmosphäre, die es seinem Personal ermöglicht, sich bei Konflikten an ihn zu wenden und sich mit ihm gemeinsam lösungsorientiert zu beraten.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege QMS
- b) Belege und/oder Protokolle über die Beteiligung der verschiedenen Akteure
- c) interne und externe Evaluationsinstrumente
- d) Berichte über Beratungsgespräche in Konfliktfällen

## T5: Standard „Qualifizierung des Trägers“

*Der Träger erfüllt seine Aufgaben kompetent und bildet sich hierfür kontinuierlich fort.*

### **Begründung**

Die Funktionen des Trägers einer Kita/eines Hortes sind komplex und mit Alltagswissen keineswegs kompetent zu erfüllen. Die Trägervertreter\*innen bedürfen deshalb einer spezifischen beruflichen Kompetenz, die durch entsprechende Qualifizierungen entwickelt und kontinuierlich gesichert werden müssen. Dies gilt auch, wenn diese Funktionen ehrenamtlich ausgefüllt werden.

### **Indikatoren**

1. Der Träger kennt die notwendigen gesetzlichen, betriebswirtschaftlichen und pädagogischen Grundlagen, die er für die effektive Erledigung seiner Aufgaben einsetzt. Er erarbeitet sich und nutzt hierzu Instrumente.
2. Der Träger bildet sich entsprechend seiner Aufgaben kontinuierlich fort.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege über absolvierte und geplante Fort- und Weiterbildungen des Trägers
- b) Material zu Gesetzestexten und Verordnungen
- c) Arbeitshilfen und Vorlagen

## **C) Standards für Leitungsqualität**

### Grundlegende Orientierung

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass gute Qualität in der Kita und im Hort realisiert wird. Hierfür stehen ihr vom Träger bereitgestellte organisatorische Strukturen und Ressourcen zur Verfügung. Die Leitung initiiert pädagogische Prozesse in der Kita und im Hort und kontrolliert diese. Die Leitung erfüllt ihre Aufgaben kompetent und bildet sich hierfür kontinuierlich fort.

## L1: Standard „Organisatorische Strukturen“

*Die Leitung führt die Kita/den Hort nach transparenten und effektiven Prinzipien und nutzt dafür die bereitgestellten organisatorischen Strukturen.*

### **Begründung**

Um den gesetzlichen Auftrag umzusetzen und eine gute Qualität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, ist die Sicherstellung kontinuierlicher Arbeitsabläufe in der Kita/dem Hort unabdingbar.

### **Indikatoren**

1. Die Leitung der Kita/des Hortes erstellt zusammen mit ihrem Team eine Jahresplanung auf der Grundlage ihres einrichtungsspezifischen Profils, stimmt diese mit ihrem Träger und wenn notwendig mit dem Kuratorium ab (Termine für z.B. Fort- und Weiterbildungen, Schließzeiten, Urlaub, Höhepunkte und Feste im Jahreslauf, Neuaufnahmen, monetäre Verpflichtungen).
2. Gemeinsam mit dem Träger erarbeitet sie ein Personalentwicklungskonzept für ihre Kita/ihren Hort.
3. Sie sorgt für eine bestmögliche Dienstplangestaltung, legt Verantwortlichkeiten schriftlich fest und koordiniert Arbeitsabläufe nachvollziehbar für ihr Team.
4. Die Leitung übernimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Einsatz finanzieller Mittel sowie für die Erledigung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben die Verantwortung. Sie delegiert bestimmte Zuständigkeiten, bleibt dafür aber verantwortlich. Diese Aufgaben erledigt sie zielführend und ressourcenschonend.
5. Die Leitung hat Sprechzeiten, über die sie regelmäßig informiert. Darüber hinaus ist sie über E-Mail und Telefon für den Träger, das Team und die Eltern erreichbar.
6. Die Leitung trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem Träger, tauscht sich mit ihm über die Belange der Kita/des Hortes aus und trifft notwendige Absprachen. Im Mindesten hat sie bei Budgetierungsfragen, bei der Aufnahme von Kindern und bei der Personalauswahl ein Mitspracherecht.
7. Die Leitung verfügt über eine ihrer Funktion entsprechende Grundausstattung (eigenes Büro mit Kommunikations- und Arbeitsmitteln, z.B. PC, Fax, Kopierer, Telefon).

### **mögliche Nachweise**

- a) Dienst- und Jahresplanung
- b) Personalentwicklungskonzept
- c) eigenes Büro mit Grundausstattung
- d) Protokolle über Arbeitstreffen mit Träger
- e) Aushang über Sprechzeiten
- f) Berichte über Einsatz finanzieller Mittel
- g) E-Mails/Gesprächsnotizen

## L2: Standard „Pädagogische Verfahren und Instrumente“

*Die Leitung sorgt dafür, dass im Team einheitliche pädagogische Verfahren und Instrumente erarbeitet und eingesetzt werden. Hierzu gehören Methoden zur Eingewöhnung, zu Beobachtung und Dokumentation, zur Gestaltung von Übergängen und zum Kindeswohl.*

### **Begründung**

Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt stellt die verpflichtende Grundlage für die pädagogische Praxis dar. Hierin werden für die Qualität der pädagogischen Arbeit sieben Leitlinien formuliert, die als Mindestanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder gelten.

Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt mit seinen Leitlinien impliziert verschiedene pädagogische Verfahren und Instrumente, deren Einsatz in der Kita/dem Hort unumgänglich ist.

Tageseinrichtungen für Kinder tragen eine Mitverantwortung bezüglich des Schutzes des Kindeswohls. Diese ist mit entsprechenden Verfahren im BKiSchG festgelegt.

### **Indikatoren**

1. Die Leitung ist für die Erarbeitung eines Konzeptes zur Eingewöhnung verantwortlich, sorgt für dessen Umsetzung und kontrolliert dies entsprechend.
2. Die Leitung ist für die Erarbeitung eines Konzeptes zur ressourcenorientierten systematischen Beobachtung und Dokumentation gemäß dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich. Sie sorgt für dessen Umsetzung und kontrolliert dies entsprechend.
3. Die Leitung ist für die Umsetzung des Übergangskonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau von der Kita in die Grundschule und in den Hort sowie in die weiterführende Schule verantwortlich und kontrolliert dies entsprechend.
4. Für den Übergang von der Kita in die Grundschule schließt sie mit den kooperierenden Grundschulen und Horten Verträge bzw. Vereinbarungen ab.
5. Die Leitung ist für die Erarbeitung eines Bezugserzieher-systems verantwortlich, sorgt für dessen Umsetzung und kontrolliert dies entsprechend.
6. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrer Kita/ihrem Hort Maßnahmen zum Kinderschutz bekannt sind und angewendet werden. Sie nutzt die entsprechenden trägerinternen Ressourcen sowie Netzwerke und „Frühe Hilfen“ der Stadt Dessau-Roßlau.
7. Die Leitung ist gemeinsam mit dem Träger für die Erarbeitung und Umsetzung eines schriftlich fixierten Konzeptes zum Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in ihrer Kita/ihrem Hort verantwortlich, setzt es im Team um und macht es darüber hinaus den Eltern bekannt.

## mögliche Nachweise

- a) Eingewöhnungskonzept
- b) Konzept zur ressourcenorientierten systematischen Beobachtung und Dokumentation
- c) Konzept zur Gestaltung des Übergangs Kita – Grundschule/Hort
- d) Konzept zur Gestaltung des Übergangs Hort – weiterführende Schule
- e) Belege zur Umsetzung des Bezugserziehersystems
- f) Dokumente/Belege zum Kinderschutzverfahren in der Kita/im Hort
- g) Nachweis über Mitgliedschaft im regionalen Netzwerk Kinderschutz
- h) Zertifikat Kinderschutzfachkraft
- i) Konzept zum Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

## L3: Standard „Pädagogische Prozesse“

*Die Leitung veranlasst pädagogische Prozesse in der Kita/im Hort und kontrolliert diese auf gute Qualität. Grundlage ist die einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption.*

### **Begründung**

Die Tageseinrichtung ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine pädagogische Konzeption auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt vorzuweisen (§ 5, Abs. 3 KiFöG). Diese pädagogische Konzeption legt das Profil der Kita/des Hortes fest. Grundlage hierfür sind die Leitgedanken und Leitlinien des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung verantwortet die Erstellung der Konzeption in Zusammenarbeit mit dem Team, dem Träger und den Eltern und die kontinuierliche Weiterentwicklung.

Mit Blick auf sich stetig verändernde Rahmenbedingungen und den wissenschaftlich-fachlichen Diskussionen zur frühkindlichen Bildung ist eine pädagogische Konzeption stets vorläufig und ihre Entwicklung ein nicht abzuschließender Prozess.

### **Indikatoren**

1. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Leitgedanken und die Leitlinien des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer Kita/ihrem Hort umgesetzt werden und überprüft die Umsetzung, z.B. anhand von Zielvereinbarungen oder Maßnahmeplänen.
2. Sie veranlasst, dass eine einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt wird.
3. Sie sorgt dafür, dass das Team, die Eltern und der Träger in den Erarbeitungs- und Reflexionsprozess der Konzeption einbezogen sind.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege/Notizen über die Umsetzung von Leitgedanken und Leitlinien im pädagogischen Alltag
- b) Einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption
- c) Protokolle von Teambesprechungen zur Weiterentwicklung der Konzeption
- d) Protokolle von gemeinsamen Sitzungen mit dem Team, den Eltern und dem Träger

## L4: Standard „Teamentwicklung“

*Die Leitung sorgt dafür, dass das pädagogische Team mit hoher Qualität arbeitet. Dafür schafft die Leitung entsprechende strukturelle und kommunikative Voraussetzungen und unterstützt eine wertschätzende und kollegiale Zusammenarbeit. Sie erarbeitet mit den pädagogischen Fachkräften Ziele für die Kompetenzentwicklung des gesamten Teams.*

### **Begründung**

Gute pädagogische Qualität in der Kita/dem Hort setzt im Team ein gewisses Maß an gemeinsam geteiltem Wissen, an zusammen entwickelten Arbeitsweisen und an eingespielten Formen wertschätzender Kommunikation voraus. Hierfür ist es notwendig, dass jedes Teammitglied die Ziele und die pädagogische Orientierung der Kita/des Hortes kennt und sich mit ihnen identifiziert. Dies sind komplexe Prozesse, die eine kompetente Leitung erfordern.

Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt stellt den verantwortungsbewussten Umgang mit den Mitarbeiter\*innen der Kita/des Hortes als entscheidende Ressource für gute pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder heraus. In diesem Sinne ist auch die Förderung der persönlichen beruflichen Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte unter Berücksichtigung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach SGB VIII (KJHG) und KiFöG zu verstehen. Auf der Grundlage individueller Voraussetzungen und spezifischer Rahmenbedingungen werden dafür Fortbildungen, Qualifikationen oder andere Unterstützungsformen vermittelt, die dazu dienen, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre Aufgaben kompetent wahrnehmen können.

### **Indikatoren**

1. Für die Leitung der Kita/des Hortes ist Teamentwicklung eine zentrale Aufgabe. In diesem Sinne erarbeitet sie ein Konzept zur Teamentwicklung, das sie für das Team transparent macht.
2. Sie kennt verschiedene Methoden der Teamentwicklung und wendet diese entsprechend an (z.B. Mitarbeiter\*innengespräche, Zielvereinbarungen, Maßnahmepläne, Hospitationen, Teamanalyse, Coaching, Feedback). So führt sie mit allen pädagogischen Fachkräften der Kita/des Hortes Gespräche über die pädagogische Arbeit, über deren fachlichen Fähigkeiten und über deren persönlichen Ressourcen.
3. Darüber hinaus nimmt die Leitung die Arbeit des gesamten Teams wahr, reflektiert diese und gibt entsprechende Rückmeldungen. Diese erfolgen wertschätzend und motivierend.

4. Die Leitung der Kita/des Hortes ist dafür verantwortlich, dass neues Personal und auch Praktikant\*innen umfassend in die einrichtungsspezifischen Organisationsstrukturen und die pädagogische Praxis der Kita/des Hortes eingeführt werden.
5. Zur Einarbeitung neuen Personals sowie Praktikant\*innen setzt die Leitung kompetente pädagogische Fachkräfte als Mentor\*innen ein. Somit sorgt sie für einen gelingenden Einarbeitungsprozess.
6. Die Leitung der Kita/des Hortes beruft regelmäßig Teamsitzungen zu pädagogischen Inhalten und Dienstberatungen zu organisatorischen Themen ein. Dabei sorgt sie für eine offene und konstruktive Gesprächskultur, berücksichtigt die Meinungen aller im Team und bündelt sie zielführend.
7. Die Leitung der Kita/des Hortes entwickelt gemeinsam mit dem Träger ein Konzept zur Fort- und Weiterbildung für das gesamte Team. Gemeinsam wählt sie daraufhin mit den pädagogischen Fachkräften Angebote für notwendige Qualifizierungen aus, die als Inhouse-Veranstaltungen und/oder als Teambegleitungen durchgeführt werden.

#### **mögliche Nachweise**

- a) Konzept zur Teamentwicklung
- b) Vorlagen und Protokolle zu Gesprächen mit pädagogischen Fachkräften
- c) Konzept zur Einarbeitung
- d) Aufgabenbeschreibung für Mentor\*innentätigkeit in der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen
- e) Aufgabenbeschreibung für die Anleitung von Praktikant\*innen
- f) Protokolle über Dienstberatungen und Teamsitzungen
- g) Konzept zur Fort- und Weiterbildung
- h) Belege über gemeinsame Qualifizierungen des Teams

## L5: Standard „Kompetenz der Leitung“

*Die Leitung erfüllt ihre Aufgaben kompetent und bildet sich hierfür kontinuierlich fort.*

### Begründung

Nach § 22 KiFöG ist eine geeignete pädagogische Fachkraft als Leitung einzusetzen. Während der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder dafür verantwortlich ist, dass die Voraussetzungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags geschaffen werden, hat die Leitung dafür zu sorgen, dass dieser Auftrag in der Praxis auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt realisiert wird.

Die Führungstätigkeit einer Leitung unterscheidet sich von der Arbeit der pädagogischen Fachkraft im Allgemeinen durch die Spezifik ihrer Aufgaben. Deshalb braucht sie entsprechende einschlägige Kompetenzen und Qualifikationen.

### Indikatoren

1. Die Leitung der Kita/des Hortes kennt die Rechte der Kinder sowie die Grundlagen und Richtlinien zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages von Tageseinrichtungen für Kinder (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, SGB VIII (KJHG), KiFöG, Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt) und orientiert ihr Handeln daran.
2. Die Leitung sorgt für die bestmögliche pädagogische Qualität in ihrer Kita/ihrem Hort, deren Sicherung und deren stete Weiterentwicklung.
3. In diesem Sinne führt sie das Personal ihrer Kita/ihrem Hort und nutzt hierfür Instrumente der Mitarbeiter\*innenführung (z.B. Mitarbeiter\*innengespräche, Zielvereinbarungen, Maßnahmepläne, Hospitationen).
4. Sie pflegt einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit dem Personal und den Familien ihrer Kita/ihres Hortes. So ist sie Vorbild für eine gute Zusammenarbeit.
5. Die Leitung reflektiert ihre Führungsrolle und richtet ihr Leitungshandeln danach aus. Sie steht dafür im fachlichen Austausch mit Leitungen anderer Kitas/Horte.
6. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Leitung über erforderliches Fachwissen und bildet sich hierfür kontinuierlich fort.

### mögliche Nachweise

- a) Stellenbeschreibung für die Leitung
- b) Gesetzestexte, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt, entsprechende Arbeitshilfen und Vorlagen

- c) Belege über Fort- und Weiterbildung der Leitung
- d) Protokolle und Berichte über Austauschtreffen mit anderen Leitungen (z.B. „Arbeitskreis Leiter\*innen“ der Stadt Dessau-Roßlau)
- e) Protokolle über Teamberatungen zur Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit
- f) Belege über die Anwendung von Instrumenten zur Mitarbeiter\*innenführung

## L6: Standard „Zusammenarbeit mit Eltern“

*Die Leitung respektiert und wertschätzt die Eltern des Kindes. In diesem Sinne sorgt sie für eine verlässliche Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern und der Familie.*

### **Begründung**

Mit der gesetzlichen Verankerung (§ 22a, SGB VIII und § 19, Abs.1, KiFöG) ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kita/Hort und Eltern als Bringschuld der Tageseinrichtung festgelegt. Dabei wird der sozialen Einbindung des Kindes hohe Bedeutung zuerkannt und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie als ein unverzichtbarer Beitrag zum Wohle des Kindes gesehen.

In der pädagogischen Praxis wurden daher in den letzten Jahren vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien entwickelt, die nach Anlässen und Zielen von den pädagogischen Fachkräften unterschiedlich gestaltet werden.

### **Indikatoren**

1. Die Leitung der Kita/des Hortes begegnet allen Eltern und Familien mit Achtung und Respekt. Sie gestaltet eine bestmögliche Zusammenarbeit zum Wohl eines jeden Kindes. Dabei ist sie Vorbild für ihr Team.
2. Sie verfasst gemeinsam mit ihrem Team ein Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern und Familien. Darin sind Formen der Zusammenarbeit beschrieben (z.B. Entwicklungsgespräche, Informationsgespräche, Konfliktgespräche, Informationsweitergabeverfahren, Hospitationen, Projekte, Veranstaltungen, Elterngremien), die sich nach dem Bedarf der Eltern und Familien richten. Dadurch gewährleistet die Leitung den Eltern gegenüber Transparenz durch Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten.
3. Sie hat allen bekannte Sprechzeiten. Zudem ist sie per Telefon und E-Mail für die Eltern erreichbar.
4. Die Leitung motiviert Eltern und Familien, sich auf unterschiedliche Weise an den Belangen der Kita/des Hortes zu beteiligen und arbeitet aktiv mit den Elternvertreter\*innen zusammen.
5. Sie ist Mitglied im Kuratorium.
6. Die Leitung der Kita/des Hortes begrüßt alle Eltern persönlich bei der Anmeldung ihres Kindes und erläutert im Erstgespräch die einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption und für die Eltern relevante organisatorische Informationen.

### **mögliche Nachweise**

- a) Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern

- b) Wände zur Dokumentation und Information für Eltern und Familien
- c) Aushang über Sprechzeiten der Leitung
- d) Protokolle über Kuratoriumssitzungen
- e) Protokolle zu Wahlen der Elternvertretung
- f) Liste/Übersicht der Elternvertreter\*innen
- g) Berichte über Beteiligungsformen der Eltern
- h) Bericht über Erstgespräch zwischen Leitung und Eltern

## L7: Standard „Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum“

*Die Leitung pflegt Kontakte und kooperiert mit vielen verschiedenen Akteuren. So macht sie die Arbeit der Kita/des Hortes bekannt und nutzt die Ressourcen des Sozialraums für die tägliche Praxis.*

### **Begründung**

Zum Wohl des Kindes müssen Institutionen des Sozial- und Bildungsraums zusammenarbeiten. Durch Kooperation und Vernetzung ergeben sich Möglichkeiten, vorhandene Potentiale zu bündeln, vielfältige Ideen zu entwickeln und so zu einer Erweiterung von Angeboten beizutragen, die die Bildungsprozesse von Kindern erweitern.

Vernetzung, Zusammenarbeit und Kooperation zum Wohl des Kindes ist zum Teil auch im § 3, Art.1 BKiSchG gesetzlich verankert, im Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt als eine Aufgabe für Tageseinrichtungen verbindlich festgeschrieben und darüber hinaus im § 4, Abs.4 SchulG LSA (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ) und § 5 des „Runderlasses des Kultusministeriums Sachsen-Anhalts zur Aufnahme in die Grundschule“ als verpflichtende Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen geregelt.

Gelingende Öffentlichkeitsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Akzeptanz, Wertschätzung und Relevanz institutioneller Elementarbildung. Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, die Arbeit der Einrichtung im öffentlichen Raum positiv darzustellen und Eltern auf die Kita/den Hort aufmerksam zu machen, um sie als künftige Partner\*innen zu gewinnen.

### **Indikatoren**

1. Die Leitung der Kita/des Hortes ist verantwortlich für Vernetzungen und Kooperationen im Sozialraum. Gegebenenfalls delegiert sie hierfür bestimmte Aufgaben.
2. In diesem Sinne kooperiert sie mit der Stadt Dessau-Roßlau (z.B. Jugendamt, Sozialamt) und anderen Professionen (z.B. Netzwerk Kinderschutz, Ärzte, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen, Frühförderereinrichtungen).
3. Sie sorgt dafür, dass ihre Kita/ihr Hort über ein Konzept zur wirksamen Öffentlichkeitsarbeit verfügt, um die Einrichtung im Sozialraum bekannt zu machen. Dieses stimmt die Leitung mit dem Träger ab und nutzt dafür vom Träger bereitgestellte Ressourcen.
4. Die Leitung befördert trägerübergreifende Formen der Zusammenarbeit. Dazu arbeitet sie mit anderen Kitas/Horten sowie mit Sponsoren, Projektpartner\*innen und anderen Institutionen, z.B. mit Ausbildungsstätten, zusammen.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege über Kooperations- und Vernetzungspartner\*innen im Sozialraum
- b) Dokumente über die Präsentation der Kita/des Hortes in der Öffentlichkeit
- c) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit
- d) Kooperationsvereinbarungen
- e) E-Mails/Gesprächsnotizen (Telefon, persönlich) über Absprachen

## **D) Standards für das pädagogische Personal in der Kita und im Hort**

### Grundlegende Orientierung

Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen und begleiten die Bildungsprozesse jedes Kindes. Sie orientieren Erziehung an den Teilhaberechten von Kindern. Sie betreuen jedes Kind nach seinen individuellen Bedürfnissen und arbeiten mit den Eltern zusammen. Insgesamt ist das Handeln der pädagogischen Fachkräfte durch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Rechten der Kinder bestimmt. Die pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Verantwortung bewusst.

## P1: Standard „Pädagogische Prozesse“

*Pädagogische Fachkräfte schaffen Räume und Gelegenheiten zum Spielen und Lernen. Für Bildungsprozesse von Kindern orientieren sie ihr erzieherisches Handeln insbesondere an dem Recht auf Teilhabe und an der individuellen Förderung und Entwicklung jedes Kindes.*

### **Begründung**

Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Bildung, um seine Persönlichkeit, seine Begabung und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Entfaltung bringen zu können (Art. 29, UN-Kinderrechtskonvention). Bei der Wahrnehmung von Bildungsprozessen stehen individuelle Ressourcen und Potentiale des Kindes im Mittelpunkt. Jedes Kind hat ein Recht auf individuelle Unterstützung und respektvolle Begleitung, vielfältige Anregung und angemessene Herausforderung.

Kitas und Horte sind wichtige Bildungsorte für Kinder. Hier müssen Personen Sicherheit und Verlässlichkeit bieten, Räume und Materialien alle Sinne anregen und die Kinder herausfordern. Dafür können auch Angebote und Ressourcen des Sozialraumes genutzt werden.

### **Indikatoren**

1. Die pädagogische Fachkraft kennt die Bedeutung des Spiels für jedes Kind. Sie schafft bestmögliche Bedingungen für freies Spiel und für Gelegenheiten zum Zusammenspiel mit anderen Kindern. Sie versucht, Spielprozesse möglichst nicht zu unterbrechen.
2. Die pädagogische Fachkraft fördert die Möglichkeiten aller Kinder in der Kita/dem Hort, sich mitzuteilen – ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Herkunft und individueller Besonderheiten. Sie ermutigt sie zum Sprechen und bietet, wenn nötig, Hilfe beim Lösen von Konflikten an.
3. Die pädagogische Fachkraft gestaltet gemeinsam mit den Kindern den Tageslauf, stellt mit ihnen Regeln für das Zusammenleben in der Kita/dem Hort auf und schafft Rituale für Orientierung und Verlässlichkeit.
4. Die pädagogische Fachkraft weiß, dass Räume und Materialien (drinnen und draußen) Bildungs- und Lernprozesse anregen. Daher gestaltet sie Räume gemeinsam mit den Kindern so, dass diese ihren Interessen nachgehen und Gemeinschaft, Identität und Zugehörigkeit erfahren können.
5. Die pädagogische Fachkraft achtet das Recht eines jeden Kindes auf Selbstbestimmung und Teilhabe. Sie stellt in diesem Sinne gemeinsam mit den Kindern Regeln für die Nutzung und den freien Zugang zu allen Räumen auf. Dazu gehört auch die Schaffung individueller Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten für jedes Kind.

6. Die pädagogische Fachkraft sucht gemeinsam mit den Kindern Bildungsräume auf, die zum Sozialraum der Kita/des Hortes gehören (natürliche und gebaute Umwelt) und ermöglicht Kindern somit Erfahrungen und Erkenntnisse, die innerhalb der Kita/des Hortes so nicht möglich sind.
7. Die pädagogische Fachkraft weiß um die Bedeutung einer gesunden Lebensweise und setzt dieses Wissen in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Entspannung in der Kita/dem Hort um.

### **mögliche Nachweise**

- a) Raumnutzungskonzept
- b) jederzeit zugängliche Orte für persönliche Gegenstände (z.B. Portfolio, Bastelkiste)
- c) Berichte über Nutzung außerinstitutioneller Bildungsräume (z.B. Turnhallen, Theater, Zoo, Wald)
- d) Berichte über die Umsetzung von Ideen im Bereich Bewegung, Ernährung und Entspannung
- e) Flyer/Broschüren zur gesunden Lebensweise

## P2: Standard „Pädagogische Verfahren und Instrumente“

*Die pädagogischen Fachkräfte verwenden kompetent ressourcenorientierte Verfahren und Instrumente zur Standardisierung bestimmter pädagogischer Prozesse. Hierzu gehören unabdingbar Eingewöhnung, Beobachtung und Dokumentation, Übergänge und Verfahren zum Kinderschutz. Die Verfahren und Instrumente werden gemeinsam im pädagogischen Team erlernt und in der Kita/dem Hort einheitlich angewendet. Sie werden in der Konzeption der Kita/des Hortes dargestellt.*

### **Begründung**

Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt ist als Bestandteil des § 5 KiFöG verpflichtend für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Sachsen-Anhalt. Es enthält u.a. sieben Leitlinien für die Qualität der pädagogischen Arbeit, die als Mindestanforderungen zu verstehen und unhintergebar sind. Sie sind somit Grundlage und Orientierung für die in der Kita/dem Hort zur Anwendung kommenden Verfahren und Instrumente.

Darüber hinaus überträgt das BKiSchG den Tageseinrichtungen für Kinder eine Mitverantwortung bezüglich des Schutzes des Kindeswohls und legt entsprechende Verfahren fest.

### **Indikatoren**

1. Die pädagogische Fachkraft beobachtet regelmäßig jedes Kind und nutzt dafür ein systematisches, ressourcenorientiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, das in der Kita/dem Hort einheitlich angewendet wird. Damit nimmt die pädagogische Fachkraft jedes Kind in seinem individuellen Handeln wahr und ernst, greift Themen und Interessen auf und begleitet es dabei, diese weiterzuentwickeln und zu vertiefen.
2. Die pädagogische Fachkraft tauscht sich mit dem Team regelmäßig über ihre Beobachtungen aus. Daraus leitet sie Ideen für die weitere pädagogische Arbeit mit dem Kind ab.
3. Die pädagogische Fachkraft nutzt die Dokumentation des Kindes für das Entwicklungsgespräch mit den Eltern, das mindestens ein Mal im Jahr angeboten wird.
4. Die pädagogische Fachkraft kennt ihren Auftrag im Rahmen des Kinderschutzes, nimmt Situationen in der Kita/dem Hort wahr, die Maßnahmen des Kinderschutzes erfordern und handelt entsprechend.
5. Die pädagogische Fachkraft kennt die Bedeutung institutioneller Übergänge für alle Beteiligten (Eingewöhnung, Wechsel von Krippe zu Kindergarten, Übergang zu Grundschule und Hort, Übergang von Hort zu weiterführender Schule). Sie wendet gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der anderen Institutionen entsprechende Vorgehensweisen an.

6. Jedem Kind steht in der Kita/dem Hort mindestens eine pädagogische Fachkraft als verlässliche Bezugs- und Bindungsperson zur Verfügung.
7. Die Bezugsperson begleitet die Eingewöhnung des Kindes und die seiner Eltern. Sie weiß um die Bedeutung der Mitwirkung der Eltern während der Eingewöhnung und bezieht diese daher aktiv in den Prozess ein.
8. Die pädagogische Fachkraft gestaltet Übergänge im Tageslauf so, dass jedes Kind Gelegenheit hat, diese aktiv selbst mitzugestalten und zu bewältigen. Sie beobachtet die Strategien und das Verhalten der Kinder in Übergangssituationen und bezieht dies in ihr Handeln ein.
9. Die pädagogische Fachkraft kennt die besondere Bedeutung des Übergangs von der Kita in die Grundschule und den Hort sowie vom Hort in die weiterführende Schule für jedes Kind. Darum kooperiert sie mit den pädagogischen Fachkräften der zukünftigen Institutionen (Grundschule, Hort, weiterführende Schule), indem sie sich regelmäßig austauschen und gegenseitig besuchen.
10. Die pädagogische Fachkraft bildet sich regelmäßig zu allen pädagogischen Verfahren und Instrumenten fort, die in der Kita/dem Hort angewendet werden.

### **mögliche Nachweise**

- a) Dokumente über die ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation
- b) Protokolle zum kollegialen Austausch im Rahmen der Analyse von Beobachtungen
- c) Belege über gemeinsame Veranstaltungen mit den Grundschulen/Horten (Elternabende, Kennenlertage)
- d) Kooperationsverträge, -vereinbarungen
- e) Belege über Teilnahme an Übergangsgesprächen
- f) Belege über Zusammenarbeit mit Kooperationspartner\*innen
- g) Protokolle über Erstgespräche mit den Eltern (in Kita, Hort, Schule)
- h) Schuleingangsphase (Zusammenarbeit, Begleitung, Elternarbeit)
- i) Eingewöhnungskonzept
- j) Elternbrief mit Infos zur Eingewöhnung
- k) Belege über Feedbackgespräche mit Eltern zum Ende der Eingewöhnung
- l) Belege zum Bezugserziehersystem

## P3: Standard „Zusammenarbeit im Team“

*Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten als/im Team zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung für alle Kinder der Kita/des Hortes. Sie schaffen gemeinsam eine Arbeitsatmosphäre, die von Offenheit, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.*

### **Begründung**

Ein wertschätzender Umgang der pädagogischen Fachkräfte untereinander im Team ist Grundlage für die bestmögliche Qualität der pädagogischen Arbeit zum Wohl des Kindes in der Kita/dem Hort. Der Austausch im Team und die gegenseitige Unterstützung bereichern und ergänzen das individuelle pädagogische Handeln der pädagogischen Fachkräfte. Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt verlangt diese spezifische Art der Zusammenarbeit im Team, um dem Bildungsauftrag der Tageseinrichtung gerecht zu werden.

### **Indikatoren**

1. Die pädagogische Fachkraft trägt aktiv zu einem kollegialen Arbeitsklima im Team bei und gestaltet ihre Arbeitsbeziehungen entsprechend wertschätzend und respektvoll.
2. Sie berät sich in Teamsitzungen (z.B. auch in Fallbesprechungen und Supervisionsitzungen) und tauscht sich regelmäßig in Dienstberatungen über ihre Arbeit und über pädagogische Handlungsweisen aus. Wenn nötig, äußert sie lösungsorientiert und konstruktiv Kritik und ist in der Lage, fachliche Rückmeldungen auch für sich anzunehmen.
3. Die pädagogische Fachkraft trifft mit anderen Teammitgliedern verbindliche Absprachen.
4. Sie unterstützt durch ihre Mitarbeit die stetige Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption.
5. Insofern die pädagogische Fachkraft als Mentor\*in eingesetzt ist, sorgt sie dafür, dass neue pädagogische Fachkräfte und/oder Praktikant\*innen in die pädagogische Arbeit der Kita/des Hortes eingeführt werden. Sie begleitet sie bei der Übernahme von Aufgaben und bezieht sie in die Angelegenheiten des Teams ein.

### **mögliche Nachweise**

- a) Stellenprofil für pädagogische Fachkräfte
- b) Belege/Protokoll über Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Supervisionen
- c) Belege über Mitarbeit an der einrichtungsspezifischen Konzeption
- d) Leitfaden für Mentor\*innen
- e) Belege über Einarbeitung neuer Kolleg\*innen (Begrüßungsmappe o.ä.)
- f) Belege über Einarbeitung von Praktikant\*innen

## P4: Standard „Fort- und Weiterbildung“

*Die pädagogischen Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben kompetent und bilden sich hierfür kontinuierlich fort.*

### **Begründung**

Der Auftrag für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist gesetzlich im SGB VIII (KJHG) und im KiFöG festgeschrieben und wird von den pädagogischen Fachkräften täglich umgesetzt. Sie richten ihr Handeln dabei am Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt aus. Die hierfür notwendige pädagogische Kompetenz umfasst einschlägiges fachliches und wissenschaftlich basiertes Wissen, eine spezifische professionelle Haltung sowie die Fähigkeit, Wissen und Haltung in situationsadäquates Handeln umzusetzen und diesen Prozess kontinuierlich zu reflektieren. Stete qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung ist für eine gute Erfüllung der übertragenen Aufgaben unabdingbar.

### **Indikatoren**

1. Die pädagogische Fachkraft reflektiert stetig ihr pädagogisches Handeln und ihre professionellen Kompetenzen. Hierfür nimmt sie auch an Fort- und Weiterbildungen zu Inhalten des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt teil.
2. Bei der Planung von Fort- und Weiterbildungen stimmt sich die pädagogische Fachkraft mit der Leitung und dem Träger ab.
3. Sie weiß, dass Teamfortbildungen besonders effektiv und zielführend für die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Praxis in der Kita/dem Hort sind. Daher bringt sie sich aktiv in diese gemeinsamen Bildungsprozesse ein.

### **mögliche Nachweise**

- a) Belege/Zertifikate/Teilnahmebescheinigungen über Fort- und Weiterbildungen
- b) Jahresplanung bezüglich Fort- und Weiterbildung
- c) Protokolle/Berichte über Teamfortbildungen
- d) E-Mails/Gesprächsnotizen (Telefon, persönlich) über Absprachen mit Leitung und Träger

## P5: Standard „Zusammenarbeit mit Eltern“

*Die pädagogischen Fachkräfte respektieren und wertschätzen die Eltern des Kindes. Sie arbeiten verlässlich mit den Eltern und der Familie zusammen.*

### **Begründung**

Pädagogische Fachkräfte und Eltern tragen gemeinsam die Verantwortung für die bestmöglichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder. Kinder sind existentiell mit ihren Eltern verbunden. Den Eltern mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen dient dem Wohl des Kindes und stärkt die Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und dem Kind. Deshalb ist es notwendig, dass jede pädagogische Fachkraft mit den Eltern in einem ständigen Dialog über die Belange ihres Kindes steht.

Eltern haben zudem das Recht, an grundsätzlichen Aufgaben der Tageseinrichtung mitzuwirken. Damit sich Eltern in dieser Weise beteiligen können, müssen pädagogische Fachkräfte dafür Sorge tragen, dass Eltern Einblick in die Arbeit der gesamten Einrichtung bekommen.

In dieser Weise ist das Verhältnis zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern und Familien in Art. 6 GG, in den §§ 1 und 16 SGB VIII (KJHG) und im §19 KiFöG gesetzlich geregelt.

### **Indikatoren**

1. Die pädagogische Fachkraft setzt in ihrer täglichen Arbeit das Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern und Familien um.
2. Sie weiß, dass Eltern die wichtigsten Experten für ihr Kind sind und findet daher Formen für eine wertschätzende Zusammenarbeit. Hierfür ist sie kompetent und qualifiziert sich gegebenenfalls weiter.
3. Sie kennt unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit und wendet diese regelmäßig an, z.B. Aufnahmegespräche, Entwicklungsgespräche, (Themen-)Elternabende, Tür- und Angelgespräche, Konfliktgespräche, Elterncafé, Gruppennachmittage.
4. Für die pädagogische Fachkraft ist das Entwicklungsgespräch für jedes Kind eine zentrale Aufgabe ihres pädagogischen Handelns. Mindestens einmal jährlich tauscht sie sich darum mit den Eltern über die Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes auf der Grundlage von Beobachtung und Dokumentation aus.
5. Sie informiert Eltern und Familien kontinuierlich über die Arbeit der Kita/des Hortes, z.B. über Informationstafeln und -mappen, Homepage, Elternbriefe, Flyer.
6. Die pädagogische Fachkraft lädt Eltern ein, sich in verschiedener Weise im Alltag, bei konkreten Anlässen und in verschiedenen Gremien zu beteiligen, z.B. Elternvertretung, Elternkuratorium, in Arbeitsgruppen zur Konzeptionsweiterentwicklung, als Mitglieder im (Träger)Verein, bei Festen und Feiern.

7. Die pädagogische Fachkraft nimmt Situationen von Eltern und Familien wahr, die Beratung und Hilfe erfordern. Sie informiert die Eltern und Familienmitglieder über Hilfsangebote und bezieht wenn notwendig das Team, die Leitung und/oder die Kinderschutzfachkraft ein.

#### **mögliche Nachweise**

- a) Infotafeln und -wände an prominenten und gut einsehbaren Stellen in der Kita/dem Hort (z.B. Eingangsbereich/Foyer)
- b) Informationsflyer
- c) „Elternbriefkasten“
- d) aktuelle Homepage
- e) Elternbriefe und Einladungsschreiben
- f) Belege über Aufnahmegespräche, Entwicklungsgespräche, (Themen-)Elternabende, Konfliktgespräche, Gruppennachmittage etc.
- g) Belege über Einbindung der Eltern in den Alltag der Kita/des Hortes
- h) Belege über notwendige Kenntnisse bezüglich Kinderschutz

# Anhang

## Gesetzesauszüge

### A) Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

#### Art. 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

#### Art. 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen

Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen

### **Art. 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

## **B) Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention)**

### **Art. 3: Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

#### **Art. 4: Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
  - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
  - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
  - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
  - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
  - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
  - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu

treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

## **Art. 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

### **Art. 7: Kinder mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

### **Art. 9: Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

#### **Art. 17: Schutz der Unversehrtheit der Person**

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

#### **Art. 24: Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## **Art. 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

## **Art. 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Übereinkommen unterschrieben.

## C) Grundgesetz

### Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

### Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## D) SGB VIII (KJHG)

### Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## **Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe**

### **Zweiter Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie**

#### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

### **Dritter Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

#### **§ 22 Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2.

die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## **§ 78b: Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts**

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die

1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen und
3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

## **§ 78c: Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

### **§ 78d: Vereinbarungszeitraum**

(1) Die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

### **§ 78e: Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen**

(1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im

Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

### **§ 79a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

## **E) Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)**

### **§ 5: Aufgaben der Tageseinrichtungen**

(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber an-

deren Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.

### **§ 11a: Vereinbarung, Rahmenvertrag**

(Inkrafttreten am 1. Januar 2015, bis dahin gilt an Stelle von § 11a der § 25)

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt

(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

### **§ 19: Elternvertretung und Kuratorium**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.

(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
7. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.

(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter

für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde.

(6) Die Kreiselternvertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 21: Pädagogische Fachkräfte**

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren: 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. für jedes Schulkind: 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tagesein-

richtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,

3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
5. Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

## **§ 22: Leitung und Fortbildung**

(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.

## **§ 25: Übergangs- und Anwendungsvorschriften**

(1) Werden Tageseinrichtungen von einem freien Träger betrieben, so erhält dieser bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge nach § 13 und abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 v. H. der Sachkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann genehmigen, dass im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Antrag § 11a vor dem 1. Januar 2015 Anwendung findet. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung mehr. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.

## F) Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

### Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

#### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke *Frühe Hilfen* und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke *Frühe Hilfen* und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

## G) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

### § 4: Grundschule

(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrganges unterrichtet. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten.

(2) Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.

(3) Der 1. und 2. Schuljahrgang in der Grundschule bilden die Schuleingangsphase. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die oberste Schulbehörde regelt die nähere Ausgestaltung der Schuleingangsphase durch Verordnung.

(4) Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammenarbeiten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen.

(5) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Schullaufbahneempfehlung für die Wahl des weiteren Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang. In den Fächern Deutsch oder Mathematik wird im 4. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) Die Grundschule hat wenigstens einen Zug. Die Schulbehörde kann Ausnahmen im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots zulassen.

## H) Runderlass des Ministerium für Kultus zur Aufnahme in die Grundschule

### 5: Gestaltung des Übergangs zur Schule

(5.1) Die Grundschule und das Landesverwaltungsamt werten das Aufnahmeverfahren aus und beraten Möglichkeiten der besonderen Förderung für Kinder, bei denen entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Dabei werden besonders die Belange der Kinder berücksichtigt, die keine Kindertagesstätte besuchen.

(5.2) Die Schule legt intern fest, wie der Übergang vom Elementarbereich zur Primarstufe unter Berücksichtigung der Entwicklungsbesonderheiten der Kinder in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstätten des Planungsbereiches gestaltet werden soll.

(5.3) Die Schule erarbeitet mit den Kindertagesstätten des Planungsbereiches ein Konzept, nach dem der Prozess des Übergangs vom vorschulischen zum schulischen Lernen im Allgemeinen und mit Blick auf den Entwicklungsstand und die Besonderheiten des jeweiligen Kindes gemeinsam gestaltet werden soll. Gegebenenfalls stimmt sie mit der jeweiligen Kindertagesstätte Maßnahmen zur besonderen Förderung ab.

(5.4) Die Schule bespricht mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Berichtes des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes den festgestellten Entwicklungsstand des Kindes. Bei Bedarf berät sie die Erziehungsberechtigten über Möglichkeiten der besonderen Förderung.

(5.5) Die Schule setzt gemeinsam mit den Kindertagesstätten das Konzept zur Gestaltung des Übergangs vom vorschulischen Bereich zur Schule um. Sie bezieht in diesen Prozess die Erziehungsberechtigten ein.

(5.6) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in Kooperation mit den Kindertagesstätten ihres Planungsbereichs über Vorhaben zur Gestaltung des Übergangs der Kinder vom Elementarbereich zur Primarstufe und über die Ziele und Formen ihrer Arbeit in der Schuleingangsphase. Sie informiert die Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Erkenntnisse über das pädagogische Konzept der Schule sowie über Angelegenheiten der Schulorganisation.

(5.7) Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes entwickelt die Schule ein Konzept für den Anfangsunterricht.

(5.8) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig dafür, dass für Kinder, bei denen im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in die Schule entsprechender Bedarf festgestellt wurde, Maßnahmen zur Behebung von Entwicklungsnachteilen und -beeinträchtigungen, zur Prävention von Lernstörungen und zur Förderung von Begabungen eingeleitet werden

## Das lokale Konzept des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in den Hort in Dessau-Roßlau

### Der Gestaltungsansatz

Im Sinne des lebenslangen Lernens wird der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule als erster systematisch zu begleitender Übergang der Lernenden betrachtet.

Grundsätzlich sind Übergänge immer sensible Schnittstellen in individuellen Bildungsbiografien, welche durch eine Vielzahl innerer und äußerer Faktoren beeinflusst werden. Das Handlungsziel besteht darin, die Verzahnung und die Durchlässigkeit der Bildungsübergänge durch ein aktives und systematisches Bildungsmanagement zu verbessern. Der Übergang soll für die Lernenden und für ihre Eltern positiv besetzt und erleichtert werden.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) verfolgen seit Jahren den Weg einer gemeinsamen pädagogischen Konzeptualisierung des Elementar- und Primarbereichs. Sie sehen in einem positiv gestalteten Übergang zwischen den Bildungssystemen einen zentralen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen. Denn es ist vor allem ein Schritt in einen neuen Lebensabschnitt mit anderen Strukturen, erwachsenen Personen und Gleichaltrigen, Handlungsmustern, Anforderungen und Rahmenbedingungen.

In Sachsen-Anhalt gibt es rechtlich verbindliche Regelungen für die Gestaltung des Übergangs sowohl im Bereich der Elementar- als auch im Bereich der Primarbildung. So heißt es im Schulgesetz „Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammen arbeiten.“ und im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) „Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.“ Das Bildungsprogramm formuliert dazu „Kindertageseinrichtung und Schule stehen in gemeinsamer Verantwortung für die Gestaltung einer Übergangsphase im Bildungssystem.“

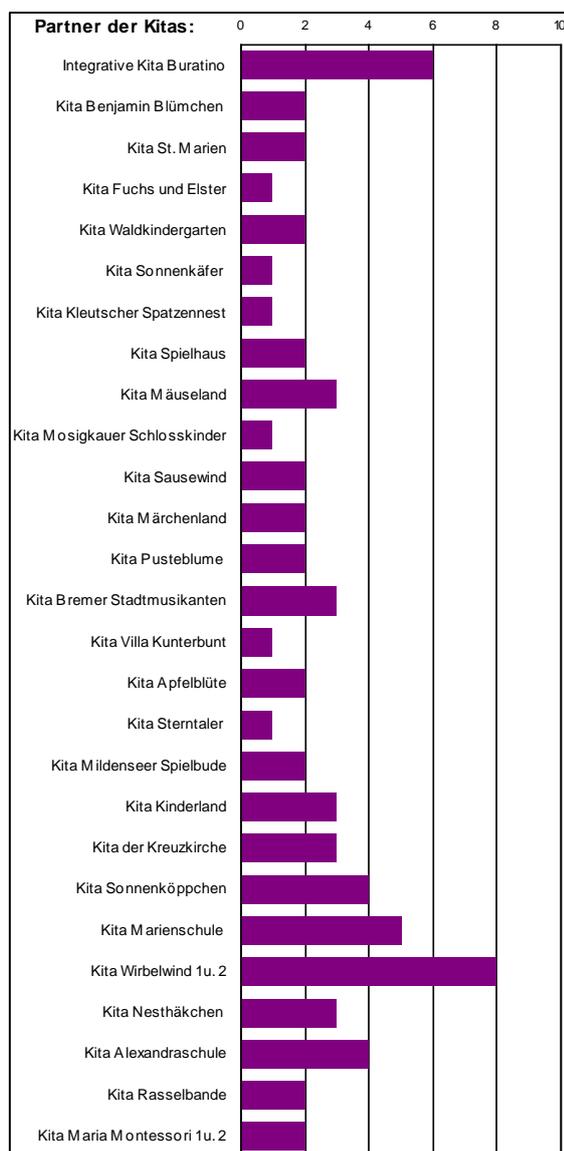
Um das zu erreichen, besteht die Notwendigkeit, die Gestaltung des Übergangs als einen festen Bestandteil in der Konzeption beider Bildungsinstitutionen zu verankern. Verständigungen über Inhalte und Schwerpunkte sowie über ein gemeinsames Verständnis von Bildung sollten dabei selbstverständlich sein. Dieser Prozess des Übergangs sollte von den pädagogischen Fachkräften aus Kindertagesstätten und Grundschulen gemeinsam mit den Eltern und Sorgeberechtigten gegangen werden.

Eine stabile und verlässliche Kooperation aller Bildungspartner fördert die Anschlussfähigkeit der Bildungsinstitutionen, versichert sich zugleich der Zusammenarbeit mit Eltern und gewährleistet darüber hinaus einen effizienten Ressourceneinsatz.

In Dessau-Roßlau wurde ein lokales Konzept des Übergangs entwickelt. Das lokale Übergangskonzept nimmt Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort in den Blick, bildet den Rahmen, führt zu abgestimmten Vorgehensweisen und lässt gleichzeitig Entwicklungschancen für individuelle Ausrichtungen und Schwerpunktsetzungen. Die Übergangsgestaltung wird somit auf eine strukturelle Ebene gehoben und mit der ihr zustehenden Wichtigkeit ausgestattet.

### Die Partnerschaften Kita – Grundschule – Hort

Im folgenden Abschnitt soll der Blick zunächst auf die Anzahl der Partner gerichtet werden. Dabei wurden die Übergangswege fokussiert. Kindertagesstätten wurden befragt, in welche



Grundschulen sie Kinder abgeben und Grundschulen wurden befragt, aus welchen Kindertagesstätten sie Kinder aufnehmen. Die Horte wurden befragt, aus welchen Schulen die Hortkinder kommen, die den Hort besuchen.

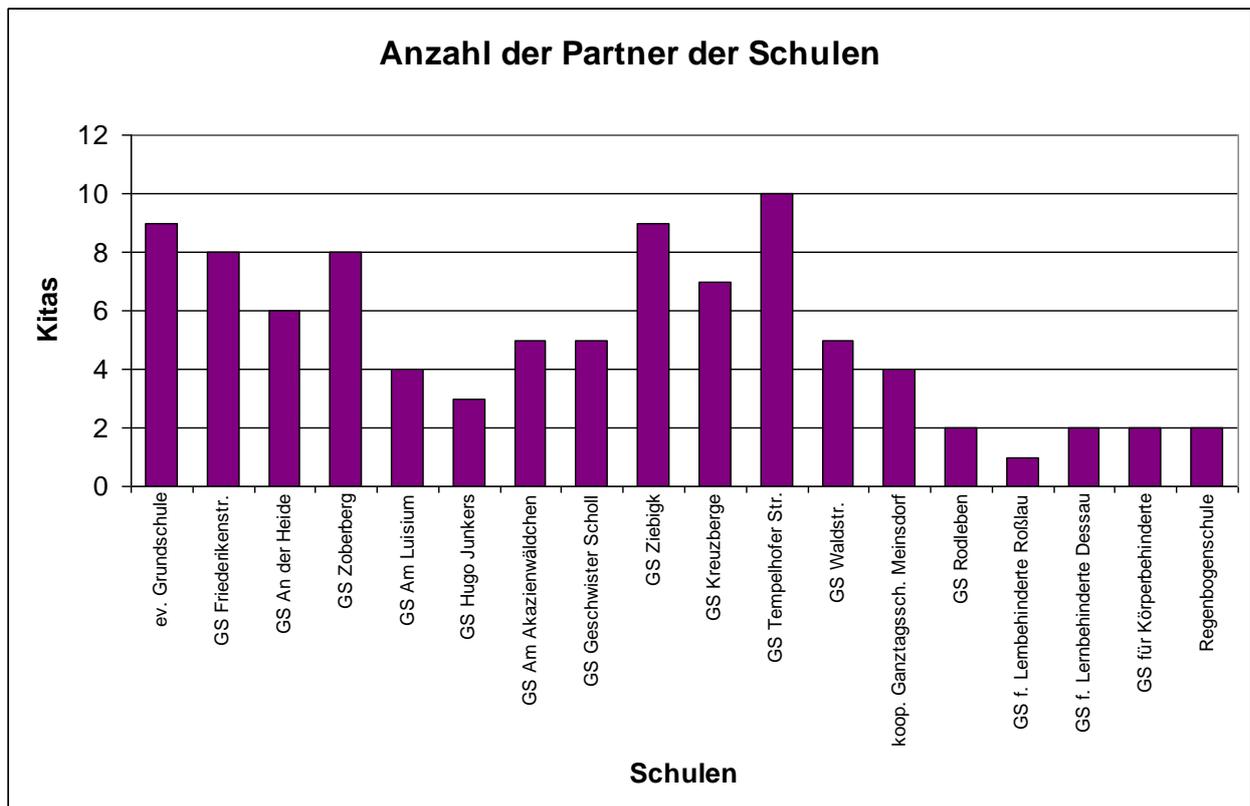
Die Befragung veranschaulicht in den untenstehenden Diagrammen, vor allem zwei Sachverhalte. Erstens geben die Kindertageseinrichtung Kinder in durchschnittlich drei Grundschulen ab, davon die meisten in zwei Grundschulen, andere jedoch auch in fünf, sechs und acht. Zweitens nehmen Grundschulen die Kinder aus durchschnittlich sechs Kindertageseinrichtungen auf, davon einige auch aus nur vier oder fünf Einrichtungen, andere jedoch aus acht, neun oder sogar zehn.

Da Horte fast ausschließlich mit einer Grundschule zusammen arbeiten, werden sie im Diagramm nicht dargestellt.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass Grundschulen durchschnittlich mit doppelt so vielen Partnern im Übergang zusammen arbeiten wie

Kindertages-stätten. Hinzu kommt als Partner der Grundschulen auch der Hort.

Ogleich sich die Befragung auf das Jahr 2013 bezogen hat, gaben Kindertagesstätten und Grundschulen an, dass sie in den vergangenen Jahren mit fast den gleichen Partnern zusammengearbeitet haben.



Zugleich ist feststellbar, dass Kindertagesstätten bestimmte Grundschulen haben, in die sie besonders viele Kinder entlassen und in die eher einzelne unregelmäßige Übergänge erfolgen. Auf Grund der Anzahl und der Regelmäßigkeit der Übergänge können Hinweise für die bestehende Zusammenarbeit oder Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Grundschule abgeleitet werden. Bei der Initiierung weiterer Kooperationen sollten Einrichtungen einbezogen werden, zu denen durch die Anzahl der Übergänge bereits Kontakt besteht. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass dort viele Übergänge stattfinden, wo räumliche Nähe besteht.

### Was passiert bereits im Übergang?

Im Jahr 2012 wurden mit einigen Kindertagesstätten und mit Grundschulen Gespräche zum Thema Übergang geführt. Ziel war es einen Überblick zu erhalten, wie die Kooperati-

onsbeziehung gestaltet werden, wie die Schulleitung die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten bewertet und welchen Stellenwert diese Kooperationsbeziehungen einnehmen.

Die Formen der Kooperation werden ganz unterschiedlich genutzt. So gibt es Instrumente wie: eine gemeinsame Jahresplanung der Aktivitäten, Besuchstage der Grundschule, Kooperationstreffen zwischen Vertreterinnen aus Kita und Grundschule, Ansprechpartner für Kooperation, Beobachtungen, gemeinsame Fortbildungen, gemeinsame Elternabende, Protokolle der Kooperationstreffen, Besuchstage der Kindertagesstätten, gemeinsame Aktivitäten, Aushang des Kooperationsplans, Kooperationsvertrag.

In den meisten Grundschulen sind Lehrerinnen benannt, denen ein Stundenkontingent für die Übergangsgestaltung zur Verfügung steht. Dieses Stundenkontingent wird aus der Anzahl der Lernenden der SEP berechnet. In einigen Schulen sind die Übergangslehrerinnen schon seit Jahren für den Übergang zuständig, in anderen sind jeweils die Kolleginnen zuständig, welche eine erste Klasse übernehmen werden, in anderen Grundschulen ist die Schulleiterin zuständig.

In den Kindertagesstätten agiert die Leiterin meist als erste Ansprechpartnerin für die Grundschulen bei der Übergangsgestaltung. Anders als bei den Grundschulen steht den Kindertagesstätten kein zusätzliches Stundenkontingent für die Kooperation zur Verfügung.. In den Befragungen wurde deutlich, dass die Lehrerinnen die Zusammenarbeit meist besser einschätzen als die Erzieherinnen. Tendenziell unzufriedener sind die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit der Zusammenarbeit, wobei die Vertreterinnen der Schulen zufriedener sind.

Einen wichtigen Aspekt in der Übergangsgestaltung stellt für Schule die Beobachtung der Kinder dar. Einige Übergangslehrerinnen besuchen und beobachten jedes Kind in seiner Gruppe. Andere beobachten nur in den Kindertageseinrichtung aus denen die meisten Kinder eingeschult werden. Einige Schulen führen die Beobachtungen nicht vor Ort durch, sondern laden zu Kontaktstunden in Form von Spiel- und Lernnachmittagen, ABC-Klubs in die Grundschulen ein und beobachten die Kinder dort.

Die Wichtigkeit der teilnehmenden Beobachtung wird von allen Seiten gesehen. Erzieherinnen und Lehrerinnen klagen beide vor allem über zeitliche Umsetzungsschwierigkeiten, da Kindertagesstätten und Schulen unterschiedliche Tagesabläufe haben. Die Knappheit der zeitlichen Ressourcen kann unter Umständen dazu führen, dass Beobachtungen vorrangig bei einzuschulenden Kindern mit Auffälligkeiten durchgeführt werden.

Zwischen den Einrichtungen finden regelmäßige Austausche und auch gemeinsame Feste und Veranstaltungen statt. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Institutionen selten die

pädagogischen Konzepte voneinander kennen. Auch hier ist zu erwähnen, dass aus Sicht der Grundschule der Kenntnisstand und Informationsfluss sehr viel positiver bewertet wird als aus Sicht der Kindertageseinrichtung. Ausgehend von den praktizierten Kooperationsformen können Bedarfe und Weiterentwicklungspotenziale identifiziert werden. So ist der fachliche Austausch zwischen Erzieherinnen und Lehrerinnen beispielsweise durch gegenseitige, regelmäßige Hospitationen bei der Mehrzahl der Einrichtungen noch weiter zu entwickeln.

## **Die Übergangsteams**

Auf Grundlage aller Ergebnisse wurde das lokale Übergangskonzept für Dessau-Roßlau initiiert. Das Übergangskonzept bietet Orientierung und Transparenz, trägt zur Überschaubarkeit bei und ermöglicht eine optimale Begleitung von Kindern und Eltern und Fachkräften.

Das Übergangskonzept beinhaltet drei zentrale Aspekte. Zum ersten gibt es 14 Teams, die sogenannten Übergangsteams. Dabei handelt es sich um kleine Arbeitsgruppen, welche aus einer Grundschule, meist 3-5 Kindertagesstätten und einem Hort bestehen.

Zum zweiten wird der Übergang mindestens einmal jährlich auf den Dienstberatungen der Kita- und Hortleiterinnen und der Grundschulleiterinnen thematisiert. Zum dritten wird die einrichtungsspezifische Zusammenarbeit durch eine regelmäßige Abstimmung auf kommunaler Ebene in einer Arbeitsgruppe aus dem Landesschulamt, vertreten durch die schulfachliche Referentin für Grund- und Förderschulen, und dem Jugendamt, vertreten durch die Fachberaterin für frühkindliche Bildung, ergänzt.

Das Übergangsmanagement elementare und schulische Bildung des Projektes „Lernen vor Ort“ und ein Prozessbegleiter unterstützten die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes, sowie die ersten Treffen der Übergangsteams und der Arbeitsgruppe. Die Prozessbegleitung wurde durch die Teilnahme am Projekt „Anschwung für frühe Chancen“ der DKJS möglich.

Mit der Umsetzung der Übergangsgestaltung gelingt der Mix aus:

- Individualität: Jedes Übergangsteam kann eigene Akzente setzen und bewährte Methoden der Zusammenarbeit beibehalten.
- Transparenz: Für Kolleginnen und Eltern sind Ansprechpartner und Verantwortliche für den Übergang benannt.
- Ressourcen: Gezielte Treffen ermöglichen den Gewinn von Zeit- und Energieplanung.

- kollegialem Austausch: Dieser wird zwischen den Erzieherinnen und Lehrerinnen und zwischen den fachlichen Referentinnen institutionalisiert.
- Kooperation: Unterschiedliche Institutionen und Behörden, werden zur Vertiefung der Zusammenarbeit angehalten.
- Verstetigung: Durch die Rückkopplung und Anbindung an unterschiedliche Ebenen
- Nachhaltigkeit: Kooperation bekommt Zeit und Raum und einen eigenen Platz.

In der Tabelle sind die 14 Übergangsteams von Dessau-Roßlau abgebildet.

Grundschule	Kitas	Hort	Anzahl Partner
evangelische Grundschule	M. Montessori, Rasselbande, Alexandraschule, Waldkindergarten	Hort an der ev. GS	4 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Friederikenstraße	Wirbelwind 1 u. 2, Marienschule, M. Montessori, Rasselbande,	Hort Friederickenschule	5 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS An der Heide	Mäuseland, Spielhaus, Sausewind, Mossigkauer Schlosskinder, Märchenland	Hort an der Heide	5 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Zoberberg	Märchenland, Wirbelwind 1, Spielhaus, Mäuseland	Hort Zauberburg	4 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Am Luisium	Mildenseer Spielbude, Sterntaler, Kleutscher Spatzennest	Hort Sterntaler	3 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Hugo Junkers	Pusteblume, Bremer Stadtmusikanten	Hort Pusteblume	2 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Am Akazienwäldchen	Alexandraschule, Nesthäkchen, Sonnenköppchen, Wirbelwind 1 u.2	Hort Am Akazienwäldchen	4 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Geschwister Scholl	Nesthäkchen, Wirbelwind 1 u. 2, Marienschule, Sonnenköppchen	Hort Geschwister Scholl	5 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Ziebigk	Apfelblüte (ADA), Villa Kunterbunt, Bremer Stadtmusikanten	Hort Am Kornhaus	3 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Kreuzberge	Marienschule, Sonnenköppchen, Kinderland,	Hort Kreuzberge	3 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Tempelhofer Straße	Marienschule, Kinderland, Kreuzkirche, Sonnenköppchen	Hort Tempelhofer Straße	3 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Waldstraße	B. Blümchen, Fuchs und Elster, St. Marien	Hort Benjamin Blümchen, Hort Waldwichtel, Hort Fuchs und Elster	3 Kitas, 3 Horte, 1 GS
koop. GTS Meinsdorf	St. Marien, Buratino	Hort Villa Kunterbunt	2 Kitas, 1 Hort, 1 GS
GS Rodleben	Kita Sonnenkäfer	Hort Sonnenkäfer, Hort Benjamin Blümchen	1 Kita, 2 Horte, 1 GS

Im Zeitraum November 2013 und März/April 2014 haben die ersten zwei moderierten Treffen der Übergangsteams stattgefunden. Bei allen Übergangsteams ist ein wertschätzender Umgang miteinander und eine positive von Anerkennung der Arbeitsleistung geprägte Grundhaltung wahrnehmbar. Alle Teams wollen in diesem Zusammenhang auch ohne externe Begleitung an den Arbeitsaufgaben weiterarbeiten. Dafür wurden bereits weitere Termine für Treffen im Herbst 2014 vereinbart. Der Vereinbarung nach werden allgemeine Teile der Protokolle der Übergangsteams an die Arbeitsgruppe bestehend aus einer Vertreterin des Jugendamtes und des Landesschulamtes gesendet. Im Sinne der Transparenz gewinnen diese einen Einblick in die Arbeitsthemen der Teams. Somit ist eine vertiefende Betrachtung in Kita- oder Schulleitungssitzungen und die zielgenaue Einladung von Experten möglich.

Kontakt:

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Bildung und Sport – Lernen vor Ort

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Tel: 0340 / 204 2040

E-Mail: [schulamt@dessau-rosslau.de](mailto:schulamt@dessau-rosslau.de)

Internet: [www.lvo.dessau-rosslau.de](http://www.lvo.dessau-rosslau.de)

## Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau

<http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtentwicklung/Leitbild/>

## Lernen vor Ort Dessau-Roßlau

[www.lvo.dessau-rosslau.de](http://www.lvo.dessau-rosslau.de)

## Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

<http://www.ms.sachsen-anhalt.de/familienfreundliches-sachsen-anhalt/dialog-kita/bildungsprogramm/>

## Institut bildung:*elementar*

<http://www.bildung-elementar.de/>

Der Europäische Sozialfond ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union gefördert.